



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

14. Jahrgang	Ausgegeben am 3. Juli 2009	Nummer 13
--------------	----------------------------	-----------

Nr.	Datum	Titel	Seite
09/85	30.06.2009	Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelnummern sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

09/85

Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch VO vom 20.10.2006

(BGBl. I S. 2298), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden nach den Worten „den Systemen gemäß den §§“ die Worte „8a und“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „den Buchstaben E und F“ ersetzt durch die Worte „dem Buchstaben E“, das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ wird geändert in „Abfallbeseitigungsanlage“
3. § 6 Abs. 3 entfällt.
4. § 6 Abs. 4 wird „§ 6 Abs. 3“ und § 6 Abs. 5 wird „§ 6 Abs. 4“
5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Bioabfälle werden energetisch oder stofflich verwertet.“
6. Die Überschrift des § 8a wird geändert in „Papier und Pappe“.
7. In § 8a Abs. 1 werden die Worte „Papier, Pappe und Kartonagen“ durch die Worte „Papier und Pappe“ ersetzt.
8. Die Überschrift des § 11 wird geändert in „Benutzung der Behälter für Bioabfall und Restmüll sowie für Papier und Pappe“
9. In § 11 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Stadt stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls, des Restmülls und von Papier und Pappe erforderlichen jeweiligen Behälter leihweise zur Verfügung und hält sie instand.“
10. In § 11 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz eingefügt „Papierbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Papier und Pappe verwendet werden.“
11. § 11 Abs. 3, Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält folgende Fassung:“ In allen Behältern ist das Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen der Abfälle unzulässig“.
12. § 11 Abs. 5, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der anfallende Bioabfall, Restmüll sowie Papier und Pappe dürfen nur in die jeweils zur Verfügung gestellten Behälter gefüllt werden.“ Folgender Satz 5 wird angefügt „Für die Entsorgung von Papier und Pappe dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden“.
13. In § 11 Abs. 6 wird ein zweiter Satz angefügt: „Papierbehälter, die in nicht unerheblichem Maße mit nicht für die Sammlung von Papier und Pappe geeigneten Abfällen befüllt sind, werden gegen Zahlung einer Sonderleistungsgebühr im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert.“
14. In § 17 Absätze 1, 5 und 6 wird das Wort „Altpapier“ jeweils durch die Worte „Papier und Pappe“ ersetzt.
15. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „Papier, Pappe und Kartonagen“ durch die Worte „Papier und Pappe“ ersetzt.
16. § 17 Abs. 8 wird neu gefasst: „Abfallbesitzer sind von der Verpflichtung befreit, Altglas sowie Papier und Pappe getrennt zu halten und zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Getrennthaltung von Papier und Pappe gilt dies nur, soweit keine haushaltsnahe Erfassung über einem Papierbehälter erfolgt.“
17. § 21 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: „Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten mineralischen Abfälle können nur bis zu den genannten Mengen pro Anlieferung angenommen werden. Sie sind bei der Anlieferung getrennt zu halten.“
18. Der § 23 erhält unter der Überschrift „Abfallbeseitigungsanlage“ die folgende Fassung:“ Die Stadt stellt als Abfallbeseitigungsanlage die Müllverbrennungsanlage der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal zur Beseitigung von Abfällen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit den Buchstaben C und E gekennzeichnet sind zur Verfügung.“
19. In der Überschrift und im Absatz 1 des § 24 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 2 werden nach den Worten „der anfallenden Bioabfälle“ die Worte „sowie Papier und Pappe“ ergänzt.
21. In § 28 Abs. 2 Buchstabe i wird das Wort „Altpapier“ durch die Worte „Papier und Pappe“ ersetzt.
22. In § 28 Abs. 2 wird Buchstabe k ergänzt: „Papiere und Pappen, die in die Papierbehälter eingefüllt werden.“
23. In § 33 Abs. 1 wird neu eingefügt: „cc) § 8a Absatz 1 nicht zugelassene Abfälle in die Behälter für Papier und Pappe einfüllt,“

24. In § 33 Abs. 1 Buchstabe g wird das Wort „Altpapier“ jeweils durch die Worte „Papier und Pappe“ ersetzt.
25. Genehmigung gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 8 LAbfG:
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Ausschluss von Abfallarten von der städtischen Entsorgungspflicht nach § 3 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2008 zuletzt mit Verfügung vom 19.03.2009 (Az. 52.01.00.08-aus) genehmigt.
26. Die Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid wird nun als Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid bezeichnet.
27. Die Erläuterung zu Buchstabe A wird ergänzt: „Die mit der Zahl ¹ gekennzeichneten Abfallarten müssen im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß gültigem Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom April 2004 und der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.05.2004 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans entsorgt werden.“
28. Der Buchstabe F mit der Beschreibung „Für diese Abfälle besteht im Rahmen des bestehenden Zulassungsbescheides der Deponie Remscheid, Solinger Straße, ein Anschluss- und Benutzungszwang.“ entfällt.
29. Der Buchstabe I wird wie folgt gefasst: „Kleinmengen dieser Abfälle werden im Eingangsbereich der städtischen Deponie Solinger Straße gesammelt. Der Umfang der mineralischen Abfallarten pro Anlieferung ist in Anlage 2 zur Abfallsatzung festgelegt“.
30. Die Festlegungen für die folgenden Abfallarten in der Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid werden wie folgt gefasst:

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
A ¹	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
A ¹	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm der unter 01 03 07 fällt
A ¹	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
A ¹	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A ¹	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
A ¹	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A ¹	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A ¹	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
A ¹	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A ¹	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
A ¹	02 01 10	Metallabfälle
A ¹	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
A ¹	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
A ¹	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
A ¹	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
A ¹	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
A ¹	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
A ¹	06 08 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹	06 13 03	Industrieruß
A ¹	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
A ¹	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
A ¹ , E	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A ¹	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
A ¹	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
A ¹	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
A ¹	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
A ¹	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
A ¹	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
A ¹	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
A ¹	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
A ¹	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
A ¹	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
A ¹	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
A ¹	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
A ¹	10 02 10	Walzzunder
A ¹	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
A ¹	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
A ¹	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A ¹	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A ¹	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A ¹	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A ¹	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A ¹	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A ¹	10 07 04	andere Teilchen und Staub
A ¹	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A ¹	10 09 03	Ofenschlacke
A ¹	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A ¹	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
A ¹	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A ¹	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A ¹	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
A ¹	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A ¹	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
A ¹	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A ¹	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
A ¹	10 11 03	Glasfaserabfall
A ¹	10 11 05	Teilchen und Staub
A ¹	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
A ¹	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
A ¹	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
A ¹	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
A ¹	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
A ¹	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
A ¹	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
A ¹	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
A ¹	10 12 03	Teilchen und Staub
A ¹	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A ¹	10 12 06	verworfenen Formen
A ¹	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
A ¹	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
A ¹	10 12 99	Abfälle a.n.g.
A ¹	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
A ¹	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
A ¹	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
A ¹	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A ¹	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
A ¹	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
A ¹	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
A ¹	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
A ¹	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
A ¹	10 13 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
A ¹	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	11 05 01	Hartzink
A ¹	11 05 02	Zinkasche
A ¹	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
A ¹	12 01 02	Eisenstaub und -teile
A ¹	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
A ¹	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
A ¹	12 01 13	Schweißabfälle
A ¹ , E	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , E	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
A ¹	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
A ¹	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
A ¹ , E	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , E	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
A ¹	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
A ¹	15 01 07	Verpackungen aus Glas
A ¹	16 01 17	Eisenmetalle
A ¹	16 01 18	Nichteisenmetalle
A ¹	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
A ¹	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
A ¹ , I	17 01 01	Beton
A ¹ , I	17 01 02	Ziegel
A ¹ , I	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
A ¹	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , I	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
A ¹	17 02 02	Glas
A ¹	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
A ¹ , E, I	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
A ¹ , I	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
A ¹ , I	17 04 02	Aluminium

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹ , I	17 04 05	Eisen und Stahl
A ¹ , I	17 04 06	Zinn
A ¹ , I	17 04 07	gemischte Metalle
A ¹	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A ¹	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , I	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A ¹ , E	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , I	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
A ¹ , E	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
A ¹	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
A ¹	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
A ¹	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
A ¹ , I	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
A ¹	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A ¹ , I	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
A ¹	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
A ¹	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A ¹	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
A ¹	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
A ¹	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
A ¹ , E	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁾ Abfälle
A ¹ , E	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
A ¹ , E	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
A ¹	19 04 01	verglaste Abfälle
A ¹ , M	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
A ¹	19 08 02	Sandfangrückstände
A ¹	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
A ¹ , E	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
A ¹	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
A ¹	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
A ¹	19 09 99	Abfälle a.n.g.
A ¹	19 12 02	Eisenmetalle

⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A ¹	19 12 03	Nichteisenmetalle
A ¹	19 12 05	Glas
A ¹	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
A ¹	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
A ¹	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A ¹ , I	20 01 02	Glas
A ¹ , I	20 01 40	Metalle (die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A ¹ , I	20 02 02	Boden und Steine
A ¹ , C	20 03 03	Straßenkehrsicht
A ¹ , M	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

31. Die folgende Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid wird eingefügt:

Art und Menge der mineralischen Abfallstoffe, die gem. § 21 dieser Satzung über den Wertstoffhof entsorgt werden können		
Abfallart	Abfallschlüssel	Mengenbegrenzung pro Anlieferung
Beton	17 01 01	3,5 t
Ziegel	17 01 02	3,5 t
Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	3,5 t
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	3,5 t
Glas	17 02 02	3,5 t
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	3,5 t
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	3,5 t
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	4 m ³
Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	500 kg
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	3,5 t

32. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Änderungssatzung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 30.06.2009

gez. Wilding, Oberbürgermeisterin